

Möglichkeiten zum raschen Austausch von Daten über mögliche Verstöße gegen Waffenembargos zu untersuchen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, praktische Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten bei der Durchführung nationaler, regionaler oder subregionaler Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen zu prüfen, namentlich die mögliche Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung derartiger Programme;

14. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den die Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen in bestimmten Nachkonfliktlagen in Afrika leisten, und bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Aufnahme der erforderlichen Mittel zur Erleichterung des Erfolgs derartiger Programme in die Mandate künftiger Friedenssicherungseinsätze in Afrika, die er aufgrund von Empfehlungen des Generalsekretärs genehmigt, zu prüfen;

15. *fordert* die regionalen und subregionalen Organisationen in Afrika *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Mechanismen und regionale Verbände der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten zu schaffen, mit dem Ziel des Informationsaustauschs zur Bekämpfung der unerlaubten Verschlebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3945. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3950. Sitzung am 30. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318)³⁰⁹."

oder wünschenswert ist, auch durch die Aufnahme bestimmter ziviler Elemente in die Missionen und Einsätze gestärkt werden könnte, beispielsweise die Behandlung von politischen und Menschenrechtsfragen. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat außerdem an, daß der Informationsfluß zwischen dem Rat und denjenigen, die an der Durchführung eines von ihm genehmigten, jedoch von einer Koalition von Mitgliedstaaten oder von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführten Einsatzes beteiligt sind, durch die Zuteilung eines Verbindungsbeauftragten oder einer Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen verbessert werden könnte. Er bekundet seine Bereitschaft, im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen oder subregionalen Organisationen die Entsendung von Verbindungsbeauftragten zu solchen Einsätzen auf der Grundlage der Empfehlungen des Generalsekretärs sowie gemäß dem Vorschlag in Ziffer 8 seiner Resolution 1197 (1998) vom 18. September 1998 zu prüfen. Der Rat bekundet außerdem seine Bereitschaft, bei Einsätzen, die von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführt werden, im Benehmen mit der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation zu prüfen, ob die Entsendung von Verbindungsbeauftragten an den Sitz der Organisation nützlich wäre.

Der Rat unterstreicht außerdem, daß die Überwachung dieser Einsätze durch einen verbesserten Informationsfluß und -austausch verstärkt werden könnte, unter anderem durch die regelmäßige Vorlage von Berichten, wie im Fall der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in der Zentralafrikanischen Republik, und durch die Abhaltung regelmäßiger Informationssitzungen zwischen den Ratsmitgliedern und den die Einsätze durchführenden regionalen oder subregionalen Organisationen und Mitgliedstaaten sowie den truppenstellenden und anderen beteiligten Mitgliedstaaten.

Der Rat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß eine Möglichkeit, die Tätigkeit der von ihm ermächtigten Truppen zu überwachen und gleichzeitig zu den breiteren Aspekten eines Friedensprozesses beizutragen, darin besteht, gemeinsam mit einem von einer regionalen

oder subregionalen Organisation oder von einer Koalition von Mitgliedstaaten durchgeführten Einsatz Beobachter der Vereinten Nationen und anderes Personal zu dislozieren. Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß eine solche Zusammenarbeit zwar nicht in allen Fällen anwendbar ist, daß eine gemeinsame Dislozierung jedoch einen wichtigen Beitrag zu Friedenssicherungsbemühungen leisten kann, wie im Falle von Liberia und Sierra Leone, wo die Beobachtermissionen der Vereinten Nationen gemeinsam mit der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten disloziert wurden.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es bei jeder gemeinsamen Dislozierung von Truppen der Vereinten Nationen mit den Truppen regionaler oder subregionaler Organisationen oder von Mitgliedstaaten ist, einen klaren Rahmen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Koalition von Mitgliedstaaten festzulegen. Ein solcher Rahmen